

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Peter Müller
Salvatorstraße 2
80333 München

Per E-Mail

Bereich
Geschäftsführung

11.03.2013

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen das Ziel, die Führungsstrukturen in Form einer erweiterten Schulleitung breiter zu gestalten ebenso wie die Stärkung der Eigenverantwortung und der Mitwirkung an Schulen ausdrücklich.

Wir mussten jedoch feststellen, dass diese positiven Veränderungen lediglich Realschulen und Gymnasien - und dabei nur den staatlichen - zugutekommen sollen. Unsere privaten Förderschulen übernehmen seit Jahrzehnten staatliche Aufgaben, entlasten dabei den Freistaat und gehen darüber hinaus durch einen völlig unzureichenden Härteausgleich und enorme Verzögerungen bei der Ersetzung des Sachaufwands ein hohes finanzielles Risiko ein und haben nicht selten finanzielle Defizite zu tragen. Förderschulen werden darüber hinaus in vielen anderen Bereichen gegenüber anderen Schularten, insbesondere staatlichen Schulen, benachteiligt. Es ist sehr befremdlich, dass statt eines Abbaus dieser Benachteiligungen nun weitere hinzukommen sollen.

Unsere Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge im Einzelnen:

Erweiterte Schulleitung:

Art. 57 a

- (1) Statt „An staatlichen Schulen“ ist von „an Schulen“ zu sprechen. Förderschulen dürfen hiervon nicht ausgenommen werden.

Begründung:

Warum lediglich staatliche Schulen berücksichtigt sind und nicht auch private Förderschulen, die staatliche Aufgaben mit enormem Eigenmittelzuschuss übernehmen, erschließt sich nicht. Private Förderschulen dürfen nicht auch noch zusätzlich in diesem Bereich benachteiligt werden.

Dass Förderschulen „auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht einbezogen werden“ und hierbei die Begründung mit dem Hinweis auf einzelintegrierte Kinder erfolgt (die ja auch durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderschulen betreut werden), ist gerade für unsere Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht nachzuvollziehen.

Art. 57 a

(2) Satz 1 schlagen wir vor, wie folgt zu ändern: „Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund der Zahl des an der Schule tätigen Personals zweckdienlich ist.“ Satz 2 ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

In Absatz 2 wird als Kriterium für die Möglichkeit einer Antragstellung auf erweiterte Schulleitung die Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte verwiesen. An privaten Förderschulen sind neben den abgeordneten staatlichen Lehrkräften häufig nichtstaatliche Lehrkräfte beschäftigt. Zudem sind aufgrund des besonderen Förderbedarfs und der bislang nicht umgesetzten Forderung nach ausreichendem Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik in allen Klassen weitere Berufsgruppen mit der Bildung, Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen betraut. Neben den Lehrkräften für Sonderpädagogik sind an unseren Schulen kirchliche Lehrkräfte, Heilerziehungspfleger/Innen, Heilpädagogische Förderlehrer/innen, Heilpädagogische Unterrichtshilfen, Werkmeister/innen, Therapie- und Pflegekräfte sowie Schulbegleitungen tätig. Für die Koordination, Leitung und Organisation dieses Personalstamms ist ein enormer Aufwand seitens der Schulleitung zu bewerkstelligen, um hier nur einige zu nennen: Bewerbungsverfahren, Stellenbesetzungen, Vertragsangelegenheiten, Mitarbeiter-/innengespräche, Fortbildungen, Aufgaben im Rahmen der tariflich vorgeschriebenen leistungsorientierten Bezahlung, Unterrichtsbesuche mit Nachbesprechungen u.v.a.m. In großen Förderschulen geistige Entwicklung gehören einem Kollegium bis zu 90 staatliche und privat angestellte Mitarbeiter an.

Die für die beteiligten staatlichen Schulen genannten zu erwartenden Vorteile einer erweiterten Schulleitung treffen in gleicher Weise für die Förderschulen zu.

Zusätzlich ist darüber hinaus an unseren Schulen ein deutlich gesteigener Organisations- und Verwaltungsaufwand aufgrund unseres Engagements zur Umsetzung inklusiver Bildungssettings hinzugekommen. Die Initiierung und Durchführung von Partnerklassen an zum Teil verschiedenen Standorten und der damit zusammenhängenden Organisation des Schulwegtransports haben zu enormen Arbeitssteigerungen geführt, die bislang in keiner Weise berücksichtigt wurden.

Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft**Art. 69**

Wir begrüßen insgesamt die hier vorgeschlagene Stärkung der Eigenverantwortung und der Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulforums. Als Verband örtlicher Eltern- und Selbstvertretungsvereinigungen unterstützt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern gesetzliche

Regelungen, die die Beteiligung von Betroffenen und deren rechtlichen Vertretungen an schulischen Entwicklungen verbessern.

Änderungsbedarf sehen wir lediglich in Art. 69 Abs. 7 neu

Die Worte „einmal in jedem Schuljahr“ werden ersetzt durch „einmal in jedem Schulhalbjahr“.

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass bei dieser Mindestforderung von einer Sitzung im Schuljahr eine sinnvolle, konstruktive und gestalterisch-mitbestimmende Schulforumstätigkeit nicht möglich ist bzw. sich nicht entwickeln kann. Deshalb schlagen wir als Mindestvorgabe zwei Sitzungen im Schuljahr vor.

Instrumente der Qualitätssicherung

Art. 111 Abs. 1

Wir begrüßen sehr, dass als eine Aufgabe der Schulaufsicht die schulartübergreifende Zusammenarbeit formuliert wurde. Gerade für die Weiterentwicklung inklusiver Beschulung ist dies unerlässlich.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass an den Regierungen auf der Ebene der Sachgebietsleitungen „Volks- und Förderschulen“ ein übergeordnetes Sachgebiet „Schulische Inklusion“ eingerichtet wird, um hier die vielfältigen Reibungsverluste bei der Umsetzung inklusiver Prozesse im schulischen Alltag abzubauen zu helfen.

Denn solange unterschiedliche Aufsichts-, Genehmigungs- und Finanzierungsbehörden sowie private Träger zusammenarbeiten müssen, die alle an ihre jeweiligen Ausführungsbestimmungen gebunden sind, ist es notwendig, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Entwicklung von inklusiven Projekten festzulegen.

Zusammenarbeit der Schulen beim Schulwechsel einer Schülerin bzw. eines Schülers

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzung des Art. 30 a Abs. 1 Satz 3.

Dies stellt eine wichtige und notwendige Ergänzung des Art. 30 a dar, die in der Praxis bereits Einzug gehalten hat, allerdings nicht immer wirklich konstruktiv, transparent und auf Augenhöhe durchgeführt wird.

Zu erweitern wäre diese Regelung um die Abstimmung zwischen den Schulen im Rahmen der Einschulung.

Stärkung der eigenverantwortlichen Schule

Wünschenswert wäre die in einem Nebensatz S. 21 unten angesprochene Stärkung der „eigenverantwortlichen Schule“ durch den „**Ausbau von Elementen eines Direktbewerbungsverfahrens**“, mittels derer die Schulleitung Einflussmöglichkeiten erhalten könnte, passgenaue Bewerbungen von Lehrkräften für bestimmte Aufgaben (inklusive Settings, besondere Kompetenzen in Unterricht, Pädagogik, Organisation etc.) bei der Entwicklung des Teams berücksichtigen zu können.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Anliegen bei der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen berücksichtigen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer